

30.06.89

U - Fz - In - Wi

63 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung von Abfällen (Sonderabfallbestimmungs-Verordnung; SAbfBestV)

A. Zielsetzung

An die Entsorgung von bestimmten Abfällen sind nach Maßgabe des Abfallgesetzes zusätzliche Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Überwachung. Daher muß fest umrissen werden, für welche Abfälle diese zusätzlichen Anforderungen gelten sollen. Diese Abfälle werden durch diese Rechtsverordnung bestimmt.

Mit dieser Rechtsverordnung werden gleichzeitig diejenigen Abfallarten festgelegt, für welche die TA Abfall, Teil Sonderabfall vorrangig zu erarbeiten ist (§ 4 Abs. 5 Abfallgesetz).

Außerdem ist die Vollzugserleichterung und -vereinheitlichung im Rahmen der Überwachung ein Zweck dieser Verordnung (Nachweisführung nach § 11 Abs. 3 Abfallgesetz).

B. Lösung

Die Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 24. Mai 1977 wird abgelöst unter Beachtung der neuen Vorschriften des Abfallgesetzes in der Fassung vom 27. August 1986.

Unter Berücksichtigung der Vollzugspraxis und im Hinblick auf Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 5 Abfallgesetz (Teil A Sonderabfall) wird die Anlage zu dieser Verordnung fortgeschrieben. Dadurch wird eine spezifische Steuerung der Entsorgung dieser Abfallarten ermöglicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen Kosten in derzeit nicht bezifferbarer Höhe, sofern er Einrichtungen betreibt, in denen die zu bestimmenden Abfälle anfallen und entsorgt werden.

Den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften werden durch den Vollzug Mehrkosten entstehen, die durch Gebühren und Ersatz der Auslagen teilweise gedeckt werden.

Für eine ordnungsgemäße Überwachung der Entsorgung von Sonderabfällen ist diese Rechtsverordnung jedoch unverzichtbar.

Preiswirkungen

Die Preise und Gebühren für die Entsorgung können sich erhöhen. Gewisse Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht auszuschließen. Ihre Höhe ist jedoch im Verhältnis zu den Kosten der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen, bei denen die genannten Abfälle anfallen, so gering, daß im Einzelfall bestenfalls geringfügige preisliche Auswirkungen zu erwarten sind. Der Umfang der Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau wird demgemäß sehr gering eingeschätzt; er läßt sich im voraus nicht quantifizieren.

30.06.89

U - Fz - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung von Abfällen
(Sonderabfallbestimmungs-Verordnung; SAbfBestV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) - 235 05 - Ab 46/89

Bonn, den 30. Juni 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

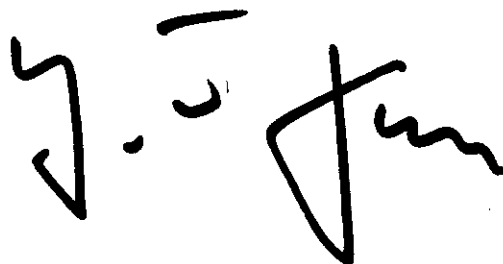
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung von Abfällen
(Sonderabfallbestimmungs-Verordnung;
SAbfBestV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.



Verordnung zur Bestimmung von Abfällen

(Sonderabfallbestimmungs-Verordnung; SAbfBestV)

vom1989

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I, S. 1410, S. 1501) wird von der Bundesregierung verordnet:

§ 1 Sonderabfälle

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung in Spalte 1 durch einen fünfstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten und in Spalte 2 genannten Abfallarten sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (Sonderabfälle), soweit sie aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, insbesondere aus den in Spalte 3 aufgeführten Betrieben, Betriebsteilen, Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Anwendungsvorgängen stammen.
- (2) Fallen bei einem Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Abfallarten an, findet Absatz 1 bis zur Übergabe an einen zur Entsorgung nach dem Abfallgesetz Befugten keine Anwendung.

§ 2 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz vom 24. Mai 1977 (BGBl. I, S. 773) wird aufgehoben.

§ 3 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Abfallgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonates in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Anlage**zur Verordnung zur Bestimmung von Abfällen
nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes****(Sonderabfallbestimmungs-Verordnung; SAbfBestV)**

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
1	Abfälle pflanzlichen und tierischen Ur- sprungs sowie von Ver- edlungsprodukten	
11	Nahrungs- und Genuß- mittelabfälle	
114	Abfälle aus der Genuß- mittelproduktion	
114 20	Tabakrauchkondensat	Tabakforschung
114 21	Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verun- reinigungen, organisch belastet	Tank- und Behäl- terreinigung
12	Abfälle aus der Pro- duktion pflanzlicher und tierischer Fett- erzeugnisse	
121	Produktion pflanzli- cher und tierischer Öle	
121 02	Pflanzenöle	Ölmühlen, Herstel- lung von Nahrungs- fetten, Handel, Technische Anwen- dung vegetabiler Öle und Schmier- mittel

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
123	Abfälle aus der Pro- duktion pflanzlicher und tierischer Fette und Wachse	
123 03	Ziehmittelrückstände	Drahtziehereien
123 04	Fettsäurerückstände	Herstellung von Nahrungsfetten, Seifen
125	Emulsionen und Gemi- sche mit pflanzlichen und tierischen Fett- produkten	
125 03	Öl-, Fett- und Wachs- emulsionen	Ölmühlen, Herstel- lung von Seifen, Putz- und Pflege- mitteln, Wachswa- ren, Tank- und Be- hälterreinigung
13	Abfälle aus Tierhal- tung und Schlachtung	
137	Tierische Fäkalien aus Massentierhaltungen	
137 01 *	Geflügelkot	Geflügelhaltung
137 02 *	Schweine- und Rinder- gülle	Schweinehaltung, Rinderhaltung

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
137 05	Mist, infektiös	Institute, Her- stellung von phar- matzeutischen Er- zeugnissen, Ver- suchstierhaltung
14	Häute- und Lederabfäl- le	
144	Abfälle aus Gerbereien	
144 01	Äschereischlamm	Rohfellverarbei- tung
144 02	Gerbereischlamm	Gerberei, Rohfell- verarbeitung
17	Holzabfälle	
172	Holzabfälle aus der Anwendung	
172 08	Pfähle und Masten, kyanisiert	Freileitungsbau, Hopfenanbau
172 11	Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunrei- nigungen, vorwiegend organisch	Aufsaugen von Mi- neralöl, organi- schen Flüssigkei- ten und Schlämmen, Schadensfälle, Holzimprägnieran- lagen

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
172 12	Sägemehl und -späne, mit schädlichen Ver- unreinigungen, vor- wiegend anorganisch	Aufsaugen von Flüssigkeiten und Schlämmen, Scha- densfälle, Holzim- prägnieranlagen
172 13	Holzabfälle und -be- hältnisse mit schädli- chen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Baugewerbe, Trans- portgewerbe, Ge- bäudeabbruch, Ge- werbliche Wirt- schaft, Land- schafts- und Gar- tenbau
172 14	Holzabfälle und -be- hältnisse mit schädli- chen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Baugewerbe, Trans- portgewerbe, Ge- bäudeabbruch, Ge- werbliche Wirt- schaft, Land- schafts- und Gar- tenbau
18	Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle	
187	Papier- und Pappeab- fälle	
187 10	Papierfilter mit schädlichen Verunrei- nigungen, vorwiegend organisch	Luft- und Gasrei- nigung, Filtra- tionsprozesse, Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
187 11	Papierfilter mit schädlichen Verunrei- nigungen, vorwiegend anorganisch	Luft- und Gasrei- nigung, Filtra- tionsprozesse, Chemische Indu- strie
187 12	Zellstofftücher mit schädlichen Verunrei- nigungen, vorwiegend organisch	Putztücher aus ge- werblicher Wirt- schaft, Chemische Industrie
187 13	Zellstofftücher mit schädlichen Verunrei- nigungen, vorwiegend anorganisch	Putztücher aus ge- werblicher Wirt- schaft, Chemische Industrie
187 14	Verpackungsmaterial mit schädlichen Ver- unreinigungen oder Restinhalten, vorwie- gend organisch	Gewerbliche Wirt- schaft, Chemische Industrie
187 15	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verun- reinigungen oder Rest- inhalten, vorwiegend anorganisch	Gewerbliche Wirt- schaft, Chemische Industrie
3	Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten	
31	Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Me- tallabfälle)	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
311	Ofenausbrüche, Hütten- und Gießereischutt	
311 08	Ofenausbruch aus me- tallurgischen Prozes- sen mit schädlichen Verunreinigungen	Metallerzeugung, Gießerei, metall- urgische Prozesse
311 09	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schäd- lichen Verunreinigun- gen	Herstellung von keramischen Er- zeugnissen, Her- stellung und Ver- arbeitung von Glas Herstellung von Carbid
312	Metallurgische Schlak- ken, Krätzen und Stäube	
312 03	Schlacken aus NE-Me- tallschmelzen	NE-Metallerzeu- gung, NE-Metall- gießerei
312 04	Bleikrätze	Bleigießerei, Druckerei
312 05	Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig	Aluminiumerzeu- gung, Aluminium- gießerei, Alumi- niumschmelzwerke

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
312 06	Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig	Magnesiumerzeu- gung, Magnesium- gießerei, Magne- siumschmelz- werke
312 11	Salzschlacken, alumi- niumhaltig	Aluminiumum- schmelzwerke, Gießerei
312 12	Salzschlacken, magne- siumhaltig	Magnesiumum- schmelzwerke, Gießerei
312 13	Zinnaschen	Erzeugung von Zinn
312 14	Bleiaschen	Erzeugung von Blei
312 15	Gichtgasstäube	Eisen- und Stahl- erzeugung, Eisen-, Stahl- und Temper- gießerei
312 17	Filterstäube, NE-Me- tallhaltig	NE-Metallerzeugung NE-Metallgießerei, Eisen- und Stahl- erzeugung
312 18 *	Elektroofenschlacken	Metallerzeugung
313	Asche, Schlacken und Stäube aus der Ver- brennung	
313 01 *	Filterstäube	Feuerungsanlagen

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
313 07 *	Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen (Brennkammeraschen) aus der Trockenfeuerung bei Steinkohlekraftwerken	Feuerungsanlagen
313 09	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen	Hausmüllverbrennungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen, Sulfitablaugeverbrennung
313 10	Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 11	Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 12	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen	Hausmüllverbrennungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen, Sulfitablaugeverbrennung
313 13	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
313 14	Feste Reaktionspro- dukte aus der Abgas- reinigung von Feue- rungsanlagen ohne Rea- Gipse	Feuerungsanlagen
313 15 *	Rea-Gipse	Abgasreinigung von Feuerungsanlagen
313 16	Feste Pyrolyserück- stände	Pyrolyseanlagen
314	Sonstige feste mine- ralische Abfälle	
314 19	Stäube aus der Schlak- kenaufbereitung	Schlackenaufberei- tung
314 22 *	Kiesabbrände	Chemische Indu- strie, Herstellung von Schwefelsäure
314 23	Ölverunreinigter Boden	Ölunfälle, Scha- densfälle
314 24	Sonstige Böden mit schädlichen Verunrei- nigungen	Unfälle, Schadens- fälle
314 26	Kernsande	Gießerei
314 28	Verbrauchte Ölbinder	Ölunfälle

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
314 30	Mineralfaserabfälle mit schädlichen Ver- unreinigungen	Herstellung und Anwendung, Gebäu- de- und Anlagen- abbruch
314 33	Glas- und Keramikab- fälle mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Indu- strie, Glasverar- beitung, Glaszu- bereitung, Elek- trotechnik, Her- stellung von: Leuchtröhren, Lam- pen, Bildröhren, Wärmemeßröhrchen
314 35	Verbrauchte Filter- und Aufsaugemassen mit schädlichen Verunrei- nungen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkoh- le)	Chemische Indu- strie, Chemische Reinigung, Adsorp- tive Gas- und Flüssigkeitsreini- gung
314 37	Asbeststäube, Spritz- asbest	Verarbeitung von Asbest, Herstel- lung und Verarbei- tung von Asbest- erzeugnissen, Ge- bäude, und Anla- gensanierung
314 39	Mineralische Rückstän- de aus Gasreinigung	Trockene Gasreini- gung
314 40	Strahlmittelrückstände mit schädlichen Ver- unreinigungen	Mechanische Ober- flächenbehandlung

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
314 41	Bauschutt und Erdaus- hub mit schädlichen Verunreinigungen	Gebäude- und Anla- genabbruch, Öl- und Chemikalien- schadensfälle
314 45	Gipsabfälle mit schäd- lichen Verunreinigun- gen	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft
314 46	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunrei- nigungen, vorwiegend organisch	Gewerbliche Wirt- schaft, Keramik- industrie, Metal- lurgie, Chemische Industrie
314 47	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunrei- nigungen, vorwiegend anorganisch	Gewerbliche Wirt- schaft, Keramik- industrie, Chemische Industrie, Metal- lurgie
314 48 *	Rückstände aus der Aufbereitung von Kali- salzen	Bergbau
316	Mineralische Schlämme	
316 10	Emailleschlamm, Email- leschlicker	Emaillierung
316 19	Gichtgasschlamm	Eisen- und Stahl- erzeugung, Eisen-, Stahl- und Temper- gießerei

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
316 20	Gipsschlamm mit schäd- lichen Verunreinigun- gen	Chemische Indu- strie, Neutralisa- tion
316 21	Kalkschlamm mit schäd- lichen Verunreinigun- gen	Chemische Indu- strie, Neutralisa- tion
316 23	Calciumphosphatschlamm	Chemische Indu- strie
316 24	Eisenoxidschlamm aus Reduktionen	Chemische Indu- strie
316 26	Schlamm aus NE-Metal- lurgie	NE-Metallerzeu- gung, -Gießerei, -Umschmelzwerke
316 28	Härtereischlamm, cyanidhaltig	Härtereier
316 29	Härtereischlamm, ni- trat-, nitrithaltig	Härtereier
316 30	Bariumcarbonatschlamm	Härtereier
316 31	Bariumsulfatschlamm	Chemische Indu- strie, Papier- und Pappeerzeugung
316 32	Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig	Chemische Indu- strie, Erzeugung von Chlor
316 33	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunrei- nigungen	Veredelung von Glas, Glasschlei- ferei

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
316 36	Bohrschlamm mit schäd- lichen Verunreinigun- gen	Tiefbohrungen, Bohrstellen, Was- sererschließung
316 37	Phosphatierschlamm	Oberflächenverede- lung, Phosphatie- rung
316 39	Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozes- sen mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Indu- strie, Metallurgie Gewerbliche Wirt- schaft
316 40	Füll- und Trennmittel- suspensionen mit mine- ralischen Feststoffan- teilen	Papierherzeugung, Herstellung und Verarbeitung von Gummi
316 41	Calciumfluoridschlamm	Neutralisation von Flußsäure, Abgas- reinigung, Alumi- niumgewinnung
316 42	Rückstände aus der wasserseitigen Kessel- reinigung	Dampferzeugung
35	Metallhaltige Abfälle	
351	Eisen- und Stahlab- fälle	
351 06	Eisenmetallbehältnis- se mit schädlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirt- schaft

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
351 07	Ölfilter	Kraftfahrzeuge, Kfz-Wartung, Ma- schinenanlagen
353	NE-Metallhaltige Ab- fälle	
353 02	Bleihaltige Abfälle	Bleigewinnung, Verarbeitung von Blei
353 07	Berylliumhaltige Ab- fälle	Berylliumgewinnung Verarbeitung von Beryllium
353 08	Magnesiumhaltige Ab- fälle	Magnesiumgewin- nung, Verarbeitung von Magnesium
353 09	Zinkhaltige Abfälle	Zinkgewinnung, Verarbeitung von Zink, Chemische Industrie
353 15	Sonstige NE-Metall- haltige Abfälle	NE-Metallgewin- nung, Verarbei- tung von NE-Metal- len
353 17	Aluminiumhaltiger Staub	Aluminiumgewin- nung, Verarbei- tung von Aluminium

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumu- latoren	Herstellung von Akkumulatoren, Handel und Anwen- dung
353 24	Batterien, quecksil- berhaltig	Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)	Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung
353 26	Quecksilber, quecksil- berhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen Leuchtstoffröhren	Herstellung, Han- del und Anwendung, Metallurgie
353 27	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Rest- inhalten	Gewerbliche Wirt- schaft
355	Metallschlämme	
355 01	Zinkschlamm	Zinkgewinnung und -verarbeitung, Verzinkerei, Druckerei, Her- stellung von Kli- schees
355 03	Bleischlamm	Bleigewinnung und -verarbeitung, Elektrolysen

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
355 04	Zinnschlamm	Zinngewinnung und -verarbeitung
355 05	Anodenschlamm	Elektrolysen
355 06	Sonstige Metall- schlämme	Metallbearbeitung
39	Andere Abfälle mine- ralischen Ursprungs sowie von Veredelungs- produkten	
399	Sonstige Abfälle mine- ralischen Ursprungs sowie von Veredelungs- produkten	
399 02	Jarositschlamm	NE-Metallerzeugung
399 03	Steinsalzrückstände (Gangart)	Chemische In- dustrie, Erzeu- gung von Chlor
399 04	Gasreinigungsmasse, Rohrstaub aus Gaslei- tungen	Kokereien, Gaswer- ke
399 05	Feuerlöschpulverreste	Herstellung von Feuerlöschmitteln, Wartung von Feuer- löschern
399 06	Skoroditschlamm	NE-Metallerzeugung

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
399 07	Rückstände mit Elemen- tarschwefel	Chemische Indu- strie, Herstellung von Viskose und Farbstoffen, Gas- reinigung
399 08	Gemengereste	Glasherstellung
399 09	Sonstige feste Ab- fälle mineralischen Ursprungs mit schädli- chen Verunreinigungen	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft, Metal- lurgie
5	Abfälle aus Umwand- lungs- und Synthese- prozessen (einschließ- lich Textilabfälle)	
51	Oxide, Hydroxide, Salze	
511	Galvanikschlämme, Me- tallhydroxidschlämme	
511 01	Cyanidhaltiger Gal- vanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotech- nische Teilbetriebe
511 02	Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotech- nische Teilbetrie- be

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
511 03	Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotech- nische Teilbetrie- be
511 04	Kupferhaltiger Gal- vanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotech- nische Teilbetrie- be
511 05	Zinkhaltiger Galva- nikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotech- nische Teilbetrie- be
511 06	Cadmiumhaltiger Gal- vanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotech- nische Teilbetrie- be
511 07	Nickelhaltiger Galva- nikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotech- nische Teilbetrie- be
511 08	Kobalthaltiger Galva- nikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotech- nische Teilbetrie- be
511 11	Blei- oder zinnhalti- ger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotech- nische Teilbetrie- be

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
511 12	Sonstige Galvanik- schlämme	Galvanikbetriebe und galvanotech- nische Teilbetrie- be
511 13	Sonstige Metallhydro- xidschlämme	Chemische Indu- strie, Gewerbli- che Wirtschaft, Industrieabwasser- reinigung
513	Sonstige Oxide und Hydroxide	
513 01	Zinkoxid, -hydroxid	Zinkgewinnung und -verarbeitung, Chemische Indu- strie
513 04	Braunstein, Magnan- oxide	Herstellung von Batterien, Chemi- sche Industrie
513 06	Chrom-(III)-Oxid	Chemische Indu- strie
513 07	Kupferoxid	Chemische Indu- strie, Metaller- zeugung
513 10	Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft, Her- stellung von Halb- leitern

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
515	Salze	
515 02	Häutesalze	Gerberei, Rohfell- verarbeitung, Schlachtereie
515 03	Natrium- und Kalium- phosphatabfälle	Chemische Indu- strie, Herstellung von Wasch-, Dünge- und Konservie- rungsmitteln
515 04	Imprägniersalzabfälle	Holzimprägnierung
515 05	Lederchemikalien, Gerbstoffe	Gerberei
515 07	Düngemittelreste	Handel, Anwendung
515 08	Alkalicarbonat	Chemische Indu- strie
515 09	Salmiak (Ammoniumchlo- rid)	Chemische Indu- strie
515 11	Salzbadabfälle	Wärmebäder, Salz- schmelzen zur Wärmeübertragung
515 12	Ammoniumhydrogenfluor- id	Oberflächenvere- delung von Metal- len
515 13	Arsenkalk	NE-Metallerzeu- gung

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
515 16	Brüniersalzabfälle	Oberflächenverede- lung, Herstellung von Werkzeugen und Schrauben
515 17	Natriumsulfat (Glaubersalz)	Chemische Indu- strie
515 18	Natriumbromid	Herstellung und Anwendung von pho- tochemischen Mate- rialien
515 19	Eisenchlorid	Beizerei, Ätzerei, Chemische Indu- strie
515 20	Eisensulfat (Grünsalz)	Beizerei, Ätzerei, Chemische Indu- strie
515 21	Bleisulfat	NE-Metallgewin- nung, Glasindu- strie
515 23	Natriumchlorid	Chemische Indu- strie
515 24	Bleisalze	Chemische Indu- strie, Metallge- winnung

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
515 25	Bariumsalze	Herstellung von keramischen Er- zeugnissen und Glas, Textilin- dustrie, Chemische Industrie, Härte- rei
515 26	Calciumchlorid	Chemische Indu- strie
515 27	Magnesiumchlorid	Metallgewinnung, Herstellung von Baustoffen, Bauge- werbe
515 28	Alkali- und Erdalkali- sulfide	Chemische Indu- strie, Ledererzeu- gung
515 29	Schwermetallsulfide	Chemische Indu- strie, Gewinnung von NE-Metallen
515 30	Kupferchlorid	Chemische Indu- strie, Herstellung von Pflanzenbe- handlungsmitteln, Elektrotechnik
515 31	Aluminiumsulfat-, Alu- miniumphosphatrück- stände	Gerberei, Eloxal- betriebe
515 32	Chlorkalk	Chemische Indu- strie, Entgiftung, Desinfektion

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
515 33	Salze, cyanidhaltig	Chemische Indu- strie, Härterei
515 34	Salze, nitrat- oder nitritthaltig	Chemische Indu- strie, Härterei
515 35	Vanadiumsalze	Chemische Indu- strie, Metallge- winnung
515 38	Boraxrückstände	Chemische Indu- strie, Herstellung von Glas und kera- mischen Erzeugnis- sen
515 39	Arsenverbindungen	Chemische Indu- strie, Glas- und Keramikindustrie, NE-Metallherstel- lung
515 40	Sonstige Salze, lös- lich	Chemische Indu- strie, Gewerbli- che Wirtschaft
515 41	Sonstige Salze, schwerlöslich	Chemische Indu- strie, Gewerbli- che Wirtschaft
515 43	Gebrauchte ammoniaka- lische Kupferätzlö- sung	Chemische Indu- strie, Elektronik- industrie
52	Säuren, Laugen und Konzentrate	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
521	Säuren, anorganisch	
521 01	Akku-Säuren	Kraftfahrzeuge, Bundesbahn, Schrotthandel
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)	Chemische Indu- strie, Oberflä- chenbehandlung, Galvanikbetriebe, Laboratorien
522	Organische Säuren	
522 01	Halogenierte organi- sche Säuren	Chemische Indu- strie, Pharmazeu- tische Industrie
522 02	Nicht halogenierte organische Säuren	Chemische Indu- strie, Pharmazeu- tische Industrie
524	Laugen	
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)	Chemische Indu- strie, Oberflä- chenbehandlung, Laboratorien
524 03	Ammoniaklösung (Sal- miakgeist)	Chemische Indu- strie

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
527	Konzentrate	
527 01	Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge)	Zellstoffgewin- nung und -verar- beitung, Textil- industrie, Blei- cherei
527 07	Fixierbäder	Fotochemische Be- triebe, Fotola- bors, Röntgenla- bors, Druckerei, Herstellung von Klischees
527 08	Sulfitablauge	Zellstoffgewin- nung und -Verar- beitung
527 10	Gerbereibrühe	Gerberei
527 12	Konzentrate und Halb- konzentrate, Chrom- (VI)-haltig	Oberflächenbehand- lung
527 13	Konzentrate und Halb- konzentrate, cyanid- haltig	Oberflächenbehand- lung
527 14	Spül- und Waschwässer, cyanidhaltig	Oberflächenbehand- lung
527 16	Konzentrate und Halb- konzentrate, metall- salzhaltig	Oberflächenbehand- lung

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
527 20	Spül- und Waschwässer, metallsalzhaltig	Oberflächenbehand- lung
527 21	Kupferätzlösungen	Oberflächenbehand- lung
527 22	Eisensalzlösungen	Chemische Indu- strie, Druckerei, Ätzerei, Beizerei
527 23	Entwicklerbäder	Fotochemische Be- triebe, Fotola- bors, Röntgenla- bors, Druckerei, Herstellung von Klischees
527 24	Anorganische Kühlmit- tellösungen	Kältetechnik
527 25	Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Wasch- wasser	Chemische Indu- strie, Gewerbli- che Wirtschaft, fotochemische Be- triebe, Fahrzeug- bau
53	Abfälle von Pflanzen- schutz- und Schäd- lingsbekämpfungsmit- teln sowie von pharma- zeutischen Erzeugnis- sen	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
531	Abfälle von Pflanzen- schutz- und Schäd- lingsbekämpfungsmit- teln	
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekäm- pfungsmitteln	Chemische Indu- strie, Herstel- lung von Pflanzen- schutz- und Schäd- lingsbekämpfungs- mitteln, Handel und Anwendung
531 04	Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- mitteln	Chemische Indu- strie, Herstel- lung von Pflanzen- schutz- und Schäd- lingsbekämpfungs- mitteln
533	Abfälle von Körper- pflegemitteln	
533 02	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln	Herstellung von Körperpflegemit- teln
535	Abfälle von pharma- zeutischen Erzeugnis- sen	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
535 02	Abfälle aus der Pro- duktion und Zuberei- tung von pharmazeu- tischen Erzeugnissen	Herstellung und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen
535 07	Desinfektionsmittel	Chemische Indu- strie, pharmazeu- tische Industrie, Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Handel und Anwen- dung
54	Abfälle von Mineralöl- und Kohleveredelungs- produkten	
541	Mineralöle und synthe- tische Öle	
541 04	Verunreinigte Kraft- stoffe (Benzine)	Tanklager
541 06	Trafoöle, Wärmeträger- öle und Hydrauliköle, frei von polychlorier- ten Biphenylen	Transformatoren, Umspannwerke, Che- mische Industrie, Gewerbliche Wirt- schaft, Öffentli- che Einrichtungen

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
541 07	Trafoöle, Wärmeträger- öle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphe- nyle enthaltend	Transformatoren, Umspannwerke, Bergbau, Chemische Industrie, Gewerb- liche Wirtschaft, Öffentliche Ein- richtungen
541 08	Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl)	Tanklager
541 09	Bohr-, Schneid- und Schleiföle	Spanabhebende Me- tallbearbeitung, Oberflächenbehand- lung, Industrie, Gewerbliche Wirt- schaft
541 10	PCB-haltige Geräte und Betriebsmittel	Herstellung, An- wendung und Ent- sorgung von Trans- formatoren, Kon- densatoren und hydraulischen Be- triebsmitteln
541 11	Sonstige PCB-haltige Abfälle	Gewerbliche Wirt- schaft
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	Kaufhäuser, Groß- märkte, Einzelhan- del, kommunale Sammelstellen, Tankstellen, Kfz- Werkstätten

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
541 13	Maschinen- und Turbinenöle	Gewerbliche Wirtschaft, Industrie, Elektrizitätswirtschaft, Öffentliche Einrichtungen
541 14	Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- und Turbinenöle, Polychlorierte Biphenyle und halogenhaltige Polychlorierte Biphenyl-Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühlgeräten, Kälte- und Klimaanlage	Bergbau, Schrottwirtschaft, Elektrizitätswirtschaft, Öffentliche Einrichtungen, Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
542	Fette und Wachse aus Mineralöl	
542 01	Ölgatsch	Petrochemie, Paraffinoxidation
542 02	Fettabfälle	Kfz-Werkstätten, Gewerbliche Wirtschaft
542 04	Fettsäurerückstände	Chemische Industrie, Herstellung von Kerzen und Seifen
542 06	Metallseifen	Chemische Industrie, Petrochemie

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
542 08	Fettsäurederivate	Chemische Indu- strie
542 09	Feste fett- und Öl- verschmutzte Betriebs- mittel	Tankstellen, Werk- stätten, Gewerbli- che Wirtschaft
544	Emulsionen und Gemi- sche von Mineralöl- produkten	
544 01	Synthetische Kühl- und Schmiermittel	Metallbearbeitung, Oberflächenbehand- lung
544 02	Bohr- und Schleiföl- emulsionen, Emulsions- gemische	Metallbearbeitung, Oberflächenbe- handlung
544 04	Honöle	Metallbearbeitung
544 05	Kompressorenkondensate	Luft- und Gasver- dichter
544 06	Wachseemulsionen	Entwachsung von Kraftfahrzeugen
544 07	Bitumenemulsionen	Chemische Indu- strie, Herstel- lung von Baustof- fen, Baugewerbe
544 08	Sonstige Öl-Wasserge- mische	Gewerbliche Wirt- schaft, Schifffahrt Schadensfälle

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
547	Mineralölschlämme	
547 01	Sandfangrückstände	Sandfänge
547 02	Öl- und Benzinabschei- derinhalte	Öl- und Leicht- stoffabscheider
547 03	Schlamm aus Öltrenn- anlagen	Dekantieranlagen, Emulsionsspaltan- lagen
547 04	Schlamm aus Tankreini- gung und Faßwäsche	Tank- und Faßrei- nigung, Schifffahrt
547 05	Bims-Öl-Gemisch	Oberflächenver- edelung, Poliere- rei
547 06	Paraffinölschlamm	Petrochemie, Ge- werbliche Wirt- schaft
547 07	Erodierschlamm	Herstellung von Werkzeugen
547 08	Hon- und Läppschlämme	Metalloberflächen- bearbeitung
547 10	Schleifschlamm, ölhal- tig	Metalloberflächen- bearbeitung
548	Rückstände aus Mine- ralölraffination	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
548 01	Bleicherde, mineralöl- haltig	Altölraffination, Metallbearbeitung
548 02	Säureharz und Säure- teer	Schmierölraffina- tion
548 03	Schlamm aus Mineral- ölraffination	Mineralölraffina- tion
548 05	Schwefel	Mineralölraffina- tion, Chemische Industrie, Gasrei- nigung
548 06	Rückstände aus der Säureharz-Aufarbeitung	Thermische Säure- harz-Spaltanlagen
548 07	Säure, mineralöhlhaltig	Mineralölraffina- tion
548 08	Wässrige Rückstände aus der Altölraffina- tion	Öltrennanlagen, Altölraffination
549	Abfälle aus der Erdöl- verarbeitung und Koh- leveredlung	
549 03	Phenolhaltiger Schlamm	Chemische Indu- strie, Gaswerke, Kokereien
549 04	Mercaptanhaltiger Schlamm	Chemische Indu- strie, Gaswerke, Kokereien

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
549 05	Feste anthracenhalti- ge Rückstände	Chemische Indu- strie, Gaswerke, Kokereien
549 06	Feste naphthalinhalti- ge Rückstände	Chemische Indu- strie, Gaswerke, Kokereien
549 07	Feste phenolhaltige Rückstände	Chemische Indu- strie, Gaswerke, Kokereien
549 08	Pellets aus Ölverga- sung	Ölvergasungsanla- gen
549 09	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknaßentstau- bern	Kokereien, Gaswer- ke
549 10	Pechabfälle	Chemische Indu- strie
549 13	Teerrückstände	Gaswerke, Kokerei- en, Chemische In- dustrie
549 15	Destillationsrück- stände aus Teerölpro- duktion	Chemische Indu- strie, Kokereien, Gaswerke
549 18	Phenolwasser	Chemische Indu- strie, Kokereien, Gaswerke

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
549 20	Schlamm aus Glycerin- reinigung	Chemische Indu- strie, Herstellung von Seifen und Kerzen
549 23	Cyanidhaltiger Schlamm	Kokereien, Gas- werke
549 24	Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswer- ken	Kokereien, Gas- werke
549 25	Sonstige Schlämme aus Petrochemie	Chemische Indu- strie
55	Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Kleb- stoffe, Kitte und Har- ze	
552	Halogenierte organi- sche Lösemittel und Lösemittelgemische, andere Flüssigkeiten mit halogenierten or- ganischen Verbindungen	
552 01	1,2-Dichlorethan	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft
552 02	Chlorbenzole	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
552 03	Trichlormethan (Chlo- roform)	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft
552 05	Fluorchlorkohlenwas- serstoffe, Kälte-, Treib- und Lösemittel	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft
552 06	Dichlormethan	Chemische Indu- strie, Textilindu- strie, Oberflä- chenbehandlung, Entlackung, Kunst- stoffverarbeitung
552 09	Tetrachlorethen (Per)	Chemische Indu- strie, Textilin- dustrie, Chemische Reinigung, Ober- flächenbehandlung
552 11	Tetrachlormethan (Te- tra)	Chemische Indu- strie, Laboratori- en
552 12	Trichlorethane	Chemische Indu- strie, Textilin- dustrie, Chemische Reinigung, Ober- flächenbehandlung
552 13	Trichlorethen (Tri)	Chemische Indu- strie, Textilin- dustrie, Chemische Reinigung, Ober- flächenbehandlung

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organi- sche Lösemittel ent- haltend	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft
552 23	Sonstige halogenierte organische Lösemittel	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft
552 24	Lösemittel-Wassergemi- sche, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	Chemische Indu- strie, Chemische Reinigung
553	Organische Lösemittel und andere organische Flüssigkeiten, frei von halogenierten or- ganischen Verbindungen	
553 01	Aceton oder andere aliphatische Ketone	Chemische Indu- strie, Textilindu- strie, Herstellung von Anstrichmit- teln, Kunststoff- verarbeitung
553 03	Ethylenglykole	Chemische Indu- strie, Herstellung von pharmazeuti- schen Erzeugnis- sen, Textilindu- strie, Herstellung von Anstrichmit- teln, Kühlerflüs- sigkeiten

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
553 06	Benzol, Toluol oder Xylole	Chemische Indu- strie, Oberflä- chenbehandlung, Petrochemie, Koke- reien
553 10	Diethylether oder an- dere aliphatische Ether	Chemische Indu- strie, Herstellung von pharmazeuti- schen und pyro- technischen Er- zeugnissen
553 11	Dimethylformamid	Chemische Indu- strie, Textilin- dustrie, Kunst- stoffverarbeitung
553 14	Dioxan	Chemische Indu- strie, Herstel- lung von pharma- zeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
553 15	Methanol und andere flüssige Alkohole	Chemische Indu- strie, Herstel- lung von pharma- zeutischen Erzeug- nissen, Textilin- dustrie, Herstel- lung von Anstrich- mitteln

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
553 16	Methylacetat oder an- dere aliphatische Es- sigsäureester	Chemische Indu- strie, Herstel- lung von Anstrich- mitteln
553 21	Schwefelkohlenstoff	Chemische Indu- strie, Textilin- dustrie, Kunst- stoffverarbeitung
553 22	Tetrahydrofuran	Chemische Indu- strie, Herstellung von pharmazeuti- schen Erzeugnissen
553 26	Waschbenzin, Petrol- ether, Ligroin, Test- benzin	Oberflächenbehand- lung, Chemische Industrie, Her- stellung von An- strichmitteln
553 52	Aliphatische Amine	Chemische Indu- strie, Kunststoff- verarbeitung, Her- stellung von An- strichmitteln
553 53	Aromatische Amine	Chemische Indu- strie, Herstel- lung von Anstrich- mitteln
553 56	Glykolether	Chemische Indu- strie, Herstel- lung von Anstrich- mitteln, Brems- flüssigkeiten

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
553 57	Kaltreiniger, frei von halogenierten organi- schen Lösemitteln	Metallverarbei- tung, Gewerbliche Wirtschaft
553 59	Farb- und Lackverdün- ner (Nitroverdünner)	Oberflächenbehand- lung, Herstellung und Anwendung von Anstrichmitteln, Kunststoffverar- beitung
553 60	Petroleum	Oberflächenbe- handlung, Gewerb- liche Wirtschaft
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte or- ganische Lösemittel	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft
553 73	Sonstige nicht haloge- nierte organische Lö- semittel	Chemische Indu- strie, Herstellung von Anstrichmit- teln, Gewerbliche Wirtschaft
553 74	Lösemittel-Wasserge- mische ohne haloge- nierte organische Lö- semittel	Chemische Indu- strie, Pharmain- dustrie, Redestil- lation
554	Lösemittelhaltige Schlämme und Betriebs- mittel	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
554 01	Lösemittelhaltige Schlämme mit haloge- nierten organischen Lösemitteln	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft, Me- tallverarbeitung
554 02	Lösemittelhaltige Schlämme ohne halo- genierte organische Lösemittel	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft, Me- tallverarbeitung
554 03	Lösemittelhaltige Be- triebsmittel mit halo- genierten organischen Lösemitteln	Aufsaug- und Putz- mittel, Werkstatt- rückstände aus der Gewerblichen Wirt- schaft
554 04	Lösemittelhaltige Be- triebsmittel ohne ha- logenierte organische Lösemittel	Aufsaug- und Putz- mittel, Werkstatt- rückstände aus der Gewerblichen Wirt- schaft
555	Anstrichmittel	
555 03	Lack- und Farbschlamm	Lackiererei, Ent- lackung
555 08	Anstrichmittel	Herstellung oder Verwendung von An- strichmitteln
555 09	Druckfarbenreste	Herstellung von Druckfarben, Druckerei

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
555 10	Lackierereiabfälle, nicht ausgehärtet	Lackiererei
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	Lackiererei, Ma- lergewerbe, Handel
555 14	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), or- ganisch	Herstellung von Farbmitteln
555 15	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), an- organisch	Herstellung von Farbmitteln
559	Klebstoffe, Kitte, nicht ausgehärtete Harze	
559 03	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	Kunststoffverar- beitung, Herstel- lung von Anstrich- mitteln
559 04	Harzöl	Herstellung von Kunsthharzen
559 05	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	Herstellung, Han- del, Verarbeitung
559 07	Kitt- und Spachtelmas- sen, nicht ausgehärtet	Herstellung, Han- del, Verarbeitung
57	Kunststoff- und Gummi- abfälle	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
571	Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	
571 25	Ionenaustauscherharze mit schädlichen Ver- unreinigungen	Abwasserreinigung, Chemische Indu- strie, Galvano- technik
571 27	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Rest- inhalten	Gewerbliche Wirt- schaft
572	Nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, -Formmassen und -Kom- ponenten	
572 01	Weichmacher mit halo- genierten organischen Bestandteilen	Chemische Indu- strie, Kunststoff- verarbeitung
572 02	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffher- stellung und -verar- beitung	Chemische Indu- strie, Kunststoff- verarbeitung
572 03	Weichmacher ohne halo- genierte organische Bestandteile	Chemische Indu- strie, Kunststoff- verarbeitung
573	Kunststoffschlämme und -emulsionen	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
573 03	Kunststoffdispersionen oder -emulsionen	Chemische Indu- strie, Kunststoff- verarbeitung, Tex- tilindustrie
573 05	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (mit halogenierten organi- schen Lösemitteln)	Chemische Indu- strie, Kunststoff- verarbeitung
573 06	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organi- sche Lösemittel)	Chemische Indu- strie, Kunststoff- verarbeitung
577	Gummischlämme und -emulsionen	
577 02	Latex-Schlämme oder -Emulsionen	Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden, Ge- werbliche Wirt- schaft
577 04	Kautschuklösungen	Herstellung und Verarbeitung von Gummi
577 06	Gummischlamm, lösemit- telhaltig	Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung, Her- stellung von Gum- miwaren
578	Shredderrückstände	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
578 01 *	Shredderrückstände (Leichtfraktion)	Schrottverwertung, Shredderanlagen
578 02	Filterstäube aus Shreddern	Schrottverwertung, Shredderanlagen
58	Textilabfälle	
581	Abfälle aus der Tex- tilherstellung und -verarbeitung	
581 15	Schlamm aus Textilfär- bereien	Textilindustrie
581 16	Schlamm aus Textilaus- rüstung	Textilindustrie
581 18	Wäschereischlamm	Textilindustrie
582	Textilien, verunrei- nigt	
582 01	Filtertücher, Filter- säcke mit schädlichen Verunreinigungen, vor- wiegend organisch	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft
582 02	Filtertücher und Fil- tersäcke mit schädli- chen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Chemische Indu- strie, Gewerbliche Wirtschaft

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
582 03	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
582 04	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
582 05	Polierwolle und -filze mit schädlichen Verunreinigungen	Gewerbliche Wirtschaft
59	Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte	
591	Explosivstoffe	
591 01	Pyrotechnische Abfälle	Herstellung von Feuerwerkskörpern, Handel
591 02	Sprengstoff- und Munitionsabfälle	Herstellung und Anwendung
591 03	Mehrfach nitrierte, organische Chemikalien	Chemische Industrie
593	Laborabfälle und Chemikalienreste	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
593 01	Feinchemikalien	Institute, Be- triebslaboratorien Schulen, Chemische Industrie, Handel
593 02	Laborchemikalienreste, organisch	Chemische Indu- strie, Handel, Institute, Be- triebslaboratorien Schulen
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch	Chemische Indu- strie, Handel, In- stitute, Betriebs- laboratorien, Schulen
593 04	Mit Chemikalien ver- unreinigte Betriebs- mittel	Chemische Indu- strie, Handel, Institute, Be- triebslaboratorien Schulen
594	Detergentien- und Waschmittelabfälle	
594 01	Fabrikationsrückstände aus Waschmittelher- stellung	Chemische Indu- strie, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmit- teln

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
594 02	Tenside	Chemische Indu- strie, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmit- teln, Textilindu- strie
594 04	Sulfonseifen, Sulfon- säuren	Mineralölverarbei- tung, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmit- teln
595	Katalysatoren	Chemische Indu- strie, Mineralöl- verarbeitung
595 07	Katalysatoren und Kontaktmassen	
596	Vorgemischte Abfälle für Abfallentsorgungs- anlagen	Zwischenlager, Ab- fallbehandlungsan- lagen
596 03	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Verbren- nung	
596 04	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablage- rung	
597	Destillationsrückstän- de	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
597 02	Destillationsrückstän- de, lösemittelhaltig (mit halogenierten or- ganischen Lösemitteln)	Chemische Indu- strie, Redestilla- tion
597 03	Destillationsrückstän- de, lösemittelhaltig (ohne halogenierte or- ganische Lösemittel)	Chemische Indu- strie, Redestilla- tion
597 05	Anorganische Destilla- tionsrückstände	Chemische Indu- strie, Redestilla- tion
597 06	Organische Destilla- tionsrückstände	Chemische Indu- strie, Redestilla- tion
597 07	Destillationsrückstän- de aus Chemischen Rei- nigungen	Chemische Reini- gung
598	Gefäßte Gase	
598 01	Gase in Patronen	Chemische Indu- strie, Laborato- rien
598 02	Gase in Stahldruck- flaschen	Chemische Indu- strie, Laborato- rien
599	Sonstige Abfälle aus Umwandlungs- und Syn- theseprozessen	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
599 01	Polychlorierte Biphe- nyle (PCB)	Chemische Indu- strie, PCB-Anwen- der
599 03	Phenole	Chemische Indu- strie
599 04	Organische Peroxide	Chemische Indu- strie, Kunststoff- verarbeitung
599 05	Anorganische Peroxide	Chemische Indu- strie, Laborato- rien
599 06	Industriekehricht	Reinigung von In- dustrie- und Ge- werbebetrieben
599 07	Elektrolysezellen- schrott	Chemische Indu- strie
9	Siedlungsabfälle (ein- schließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)	
94	Abfälle aus Wasserauf- bereitung, Abwasser- reinigung und Gewäs- serunterhaltung	
948	Schlämme aus indu- strieller Abwasser- reinigung	

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
948 01	Schlämme aus indu- strieller Abwasserrei- nigung	Abwasserreinigung
95	Flüssige Abfälle aus Behandlungs- und Be- seitigungsanlagen	
953	Deponiesickerwässer	
953 01	Sickerwasser aus Haus- mülldeponien	Hausmülldeponien
953 02	Sickerwasser aus Son- derabfalldeponien	Sonderabfalldepo- nien
953 03	Sickerwasser aus Schlackedeponien	Schlackedeponien
953 04	Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken	Schlammdeponien, Absetzbecken
954	Flüssige Abfälle aus der thermischen Ab- fallbehandlung und aus Feuerungsanlagen	
954 01	Wasch- und Prozeß- wässer	Rauchgasreinigung bei thermischer Abfallbehandlung, Feuerungsanlagen

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart ein- schließlich Eigen- schaften und In- haltsstoffe)	Herkunft (beispielhaft)
954 02	Wasser aus Naßent- schlackung	Thermische Abfall- behandlung, Feue- rungsanlagen
954 03	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kes- selreinigung	Thermische Abfall- behandlung, Feue- rungsanlagen
97	Krankenhausspezifische Abfälle	
971	Krankenhausspezifische Abfälle	
971 01	Infektiöse Abfälle	Krankenhäuser und Kliniken mit min- destens einer der folgenden Abtei- lungen: Blutbank, Chirurgie, Dialy- sestation, Ge- burtshilfe, Gynä- kologie, Infek- tionsstation, Mi- krobiologie, Pa- thologie, Virolo- gie, Arztpraxen
971 04	Körperteile und Organ- abfälle	Krankenhäuser, Arztpraxen, son- stige Einrichtun- gen des medizini- schen Bereichs

* = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge
Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ver-
ordnung ist.

- 56 -

BegründungAllgemeines

An die Entsorgung von bestimmten Abfällen müssen wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit zusätzliche Anforderungen gestellt werden, um gefährliche Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden. Die zusätzlichen Anforderungen an die Entsorgung ergeben sich aus weiteren Bestimmungen des Abfallgesetzes. So sind nach § 4 Abs. 5 Abfallgesetz vorrangig allgemeine Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Entsorgung dieser Abfälle zu erlassen (Technische Anleitung zur Entsorgung von Sonderabfällen - TA Sonderabfall). Außerdem sind u.a. nach § 11 Abs. 3 Abfallgesetz Nachweisbücher zu führen und nach § 11a Abs. 2 Abfallgesetz Betriebsbeauftragte zu bestellen, wenn regelmäßig Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 Abfallgesetz anfallen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können. Mit dieser Verordnung wird daher ein bundeseinheitlicher Vollzug sichergestellt und eine Voraussetzung für die Steuerung der Entsorgung von Sonderabfällen im Rahmen der TA Sonderabfall geschaffen.

Dem Bund entstehen Kosten in derzeit nicht bezifferbarer Höhe, sofern er Betreiber von Anlagen zur Lagerung oder Ablagerung von Abfällen ist.

Die den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften entstehenden Mehrkosten, insbesondere Personalkosten sind schon durch das Abfallgesetz vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1410) begründet. Diese Mehrkosten können z.T. durch Gebühren gedeckt werden.

Durch diese Rechtsverordnung können sich die Preise für die Entsorgung erhöhen; der Umfang läßt sich im einzelnen nicht quantifizieren. Tendenziell können davon auch Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ausgehen. Wieweit sich darüber hinaus Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben, ist noch nicht abzusehen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1:

Durch Absatz 1 von § 1 werden in Verbindung mit der Anlage zu dieser Rechtsverordnung die Abfallarten bestimmt, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können. Aufgeführt sind Abfallart, Abfallbezeichnung, Bestimmungskriterien und Herkunft, wobei die Aufzählung der Abfallherkunft beispielhaft und nicht abschließend ist. Für diese Abfallarten wurde aus folgenden Gründen der Begriff "Sonderabfall" gewählt:

1. Der Begriff "Sonderabfall" wird in den Landesgesetzen unterschiedlich definiert. Eine bundeseinheitliche Definition ist notwendig, um den bundeseinheitlichen Vollzug der TA Sonderabfall sicherzustellen.
2. Um eine einheitliche Handhabung des Entsorgungsnachweises zu gewährleisten, ist ein einheitlicher Begriff notwendig.
3. Ein bundeseinheitlicher Sonderabfallbegriff ist eine wesentliche Voraussetzung für die abfallwirtschaftliche Planung; dies gilt insbesondere für die Bedarfsplanung.
4. Auch im Hinblick auf die Ermittlung von Daten zur Abfallwirtschaft ist ein bundeseinheitlicher Begriff notwendig.

Neben Herstellungs- und Bearbeitungsvorgängen werden nunmehr auch Anwendungsvorgänge erfaßt, um besondere Anforderungen an die Entsorgung von solchen Abfällen stellen zu können, die bei dem bestimmungsgemäßen Gebrauch von Stoffen anfallen und wegen ihrer Schädlichkeit einer besonderen Überwachung und Durchführung der Entsorgung bedürfen.

Dabei sind im Anhang zu dieser Verordnung diejenigen Abfallarten besonders gekennzeichnet, an deren Überwachung und Entsorgung diese Anforderungen nur wegen der anfallenden Mengen zu stellen sind.

Entsprechend dem Vorsorgeprinzip wurde der Kreis der Sonderabfälle erheblich erweitert. Bezüglich des Gefährdungspotentials kann es sich zunächst nur um eine "Grobzuordnung" handeln, aus der sich noch keine Konsequenzen hinsichtlich des zulässigen Entsorgungsweges ergeben. Dieser wird vielmehr erst durch die "Feinzuordnung" der TA Sonderabfall vorgegeben. Aufgrund der dort genannten Zuordnungskriterien sind die Abfälle - je nach ihrer konkreten Zusammensetzung im Einzelfall - dem insoweit vorgesehenen Entsorgungsweg zuzuweisen.

Die Einhaltung dieser Entsorgungswege wird mit dem Überwachungsinstrumentarium der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung sichergestellt, (Entsorgungsnachweis/Begleitschein). Dieses Nachweisverfahren ist nach § 11 Abs. 3 Abfallgesetz für Sonderabfälle obligatorisch durchzuführen.

Absatz 2:

Die Ausnahmegvorschrift des § 2 Abfallbestimmungs-Verordnung vom 24. Mai 1977 für Handwerksbetriebe wurde gestrichen. Sie hat sich nicht als praktikabel erwiesen. An die Stelle der Ausnahmegvorschrift des § 2 Abfallbestimmungs-Verordnung ist die allgemeine Kleinmengenregelung nach § 1 Abs. 2 getreten. Fallen z.B. in einem Handwerksbetrieb unter dem Gesichtspunkt der Umweltgefährdung irrelevante Mengen an Sonderabfällen an, ist bis zur Übergabe an einen zur Entsorgung Befugten § 1 Abs. 1 nicht anwendbar.

Zu § 2

Die am 24. Mai 1977 erlassene Abfallbestimmungs-Verordnung wird durch diese Verordnung ersetzt und ist aufzuheben.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung.

Zu der Anlage

Die Anlage zu der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung enthält die Aufzählung der Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (Sonderabfälle). Sie wurde erstellt auf der Grundlage des in der Informationsschrift Abfallarten enthaltenen Abfallkataloges, der in der 47. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall am 10./11. November 1986 verabschiedet und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die weitere Rechtssetzung in der Fassung vom 2. Februar 1987 zugeleitet wurde.

Die gegenüber der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 24. Mai 1977 erfolgte Fortschreibung trägt der Entwicklung Rechnung, die die Abfallentsorgung in den vergangenen Jahren genommen hat. Es wurden eine Reihe von Abfallarten zusätzlich aufgenommen. Die Spalte 1 enthält den Abfallschlüssel. In Spalte 2 wird die Abfallart ggf. unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Inhaltsstoffe konkret bezeichnet. Die Abfallarten sind nach übergeordneten Begriffen entsprechend der Systematik des LAGA-Abfallarten-Kataloges gruppenweise gegliedert. Für die Abfallbezeichnung wurden Begriffe gewählt, die in der Praxis der Abfallwirtschaft gebräuchlich sind. In Spalte 3 werden die Herkunftsbereiche (beispielhaft) genannt.

10.11.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Bestimmung von Abfällen

(Sonderabfallbestimmungs-Verordnung; SAbfBestV)

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Verordnung zur Bestimmung von Abfällen
(Sonderabfallbestimmungs-Verordnung; SAbfBestV)

A. Änderungen

1. Zum Verordnungstitel,
zu § 1 Überschrift und Abs. 1

a) Der Titel der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2
des Abfallgesetzes (Abfallbestimmungs-Verordnung;
AbfBestV)".

b) In § 1

- ist die Überschrift wie folgt zu fassen:
"Besonders Überwachungsbedürftige Abfälle";
- ist in Absatz 1 das Wort
"(Sonderabfälle)"
durch die Worte
"(besonders Überwachungsbedürftige Abfälle)"
zu ersetzen.

Als Folge

- ist in der Überschrift der Anlage zur Verordnung der Klammerzusatz ("Sonderabfallbestimmungs-Verordnung; SAbfBestV)" durch den Klammerzusatz "(Abfallbestimmungs-Verordnung - AbfBestV)" zu ersetzen;
- ist in der Anlage zur Verordnung in der Fußnote jeweils das Wort "Sonderabfall" durch die Worte "besonders Überwachungsbedürftiger Abfall" zu ersetzen;
- sind in der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung einschließlich der Anlagen die Worte
"Sonderabfälle", "Sonderabfallbestimmungs-Verordnung",
"Sonderabfallartenkatalog" und "TA Sonderabfall"
jeweils durch die Worte
"besonders Überwachungsbedürftige Abfälle", "Abfallbestimmungs-Verordnung", "Katalog der besonders Überwachungsbedürftigen Abfälle" und "TA Besonders Überwachungsbedürftige Abfälle" zu ersetzen;
- ist die TA Sonderabfall entsprechend anzupassen.

Begründung:

Der Sammelbegriff "besonders Überwachungsbedürftige Abfälle" für die in der vorliegenden Verordnung zu bestimmenden Abfälle wird im Hinblick auf die hierfür im Abfallgesetz vorgesehenen verstärkten Überwachungsmaßnahmen der Zielsetzung der Ermächtigungsnorm des

§ 2 Abs. 2 AbfG weitaus besser gerecht als der mehrdeutige Begriff "Sonderabfälle". Dieser Begriff wird im allgemeinen Sprachgebrauch und in verschiedenen Landesabfallgesetzen bereits für Abfälle verwendet, die nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können und deshalb gemäß § 3 Abs. 3 AbfG von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen sind.

Außerdem ist wegen des bewußten und gewollten Verzichts des Gesetzgebers auf eine Legaldefinition des Begriffs der Sonderabfälle (vgl. Gesetzesverhandlungen zum Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 21.06.76) schon zweifelhaft, ob der Verordnungsgeber überhaupt zu einer solchen Definition befugt ist. Jedenfalls würde aber die Benennung der Abfälle im Sinn des § 2 Abs. 2 AbfG als Sonderabfälle den Vollzug des Abfallgesetzes unnötig in einem Ausmaß erschweren, wie dies von den Ländern nicht hingenommen werden kann.

Die für neu zu errichtende Hausmüllentsorgungsanlagen bereits jetzt bestehenden Akzeptanzprobleme würden noch erheblich zunehmen, sofern in diesen Anlagen in Übereinstimmung mit den Zuordnungsregelungen der künftigen TA Abfall auch in der Verordnung aufgeführte Abfälle entsorgt werden sollen. Den betroffenen Bürgern wäre nämlich nicht zu vermitteln, daß Abfälle, die kraft Legaldefinition Sonderabfälle sind, nicht den für Sondermüll zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt werden, sondern in

einer Hausmüllentsorgungsanlage verbrannt oder deponiert werden sollen; etwaige Hinweise auf den fehlenden Zusammenhang zwischen der Aufnahme einer Abfallart in die Verordnung und dem für sie zu wählenden Entsorgungsweg müßten bei einer solchen Begriffsbestimmung ohne Wirkung bleiben. Die entsprechenden Planfeststellungsverfahren würden dadurch zusätzlich erschwert werden. Aber auch bei bereits bestehenden Hausmüllentsorgungsanlagen, die generell für "Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle" zugelassen sind, könnten die Entsorgungssicherheit gefährdende Probleme dadurch auftreten, daß dort als "Sonderabfälle" eingestufte Stoffe erst nach Durchführung eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens entsorgt werden dürfen. Der hier vorgeschlagene Sammelbegriff trägt dem in der Verordnungsbegründung angesprochenen Erfordernis einer bundeseinheitlichen Begriffsbestimmung in gleicher Weise Rechnung wie der Sonderabfallbegriff, vermeidet jedoch dessen schwerwiegende Folgen für die Entsorgungssicherheit. Dies gilt sowohl hinsichtlich des bundeseinheitlichen Vollzugs des Entsorgungsnachweises und der TA Abfall als auch in bezug auf die abfallwirtschaftliche Planung und die Ermittlung von Daten zur Abfallwirtschaft. Die Änderung der Verordnungsüberschrift ist eine Folge der Ersetzung des Begriffs "Sonderabfälle" durch die Bezeichnung "besonders überwachungsbedürftige Abfälle" in § 1 Abs. 1. Hierbei muß auch zum Ausdruck kommen, daß nicht Abfälle generell, sondern nur Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes bestimmt werden.

2. Zur Anlage (Abfallschlüssel 13)

In der Anlage sind bei Abfallschlüssel 13 folgende Positionen einzufügen:

- "- Abfälle aus der Schlachtung von Tieren, soweit sie nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen (z.B. Panseninhalte, Darminhalte, Fettabscheiderückstände/Flotate),
- Tierkörpermehl aus der Verarbeitung belasteter Tierkörper (z.B. Hormone, HCH, PCB),
- Tierkörper wildlebender Tiere, soweit diese nicht unter das Tierkörperbeseitigungsgesetz fallen."

Als Folge

ist die TA Sonderabfall entsprechend anzupassen.

Begründung:

Abfallschlüssel 13 erfaßt auch Abfälle aus der Schlachtung, soweit diese nicht nach dem Fleischhygienerecht oder nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht zu beseitigen sind. Abfälle wie Panseninhalte, Darminhalte und Fettabscheiderückstände/Flotate sollten hier namentlich aufgeführt werden.

Tierkörper, die mit bestimmten Rückständen belastet sind - z.B. Hormone, HCH oder PCB - unterliegen dem Tierkörperbeseitigungsgesetz. Das bei der Verarbeitung gewonnene Tierkörpermehl darf nicht als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden und sollte daher von der Verordnung erfaßt werden.

Die Tierkörper wildlebender Tiere unterliegen nur unter bestimmten Voraussetzungen den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes. Soweit hier größere Mengen anfallen (Seehundsterben, ölverschmutzte Seevögel) wirft die Beseitigung solcher Tierkörper erhebliche Probleme auf. Auch diese Gruppe sollte daher von der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung erfaßt werden.

3. Zur Anlage (Abfallschlüssel 137 01, 137 02 u. a.)

In der Anlage sind mit Ausnahme des Abfallschlüssels 578 01 alle mit der Angabe "*" gekennzeichneten Massenabfälle zu streichen.

Als Folge

- ist in der Anlage mit Ausnahme der Seite mit dem Abfallschlüssel 578 01 auf allen Seiten jeweils die Fußnote "*" = Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist." zu streichen;
- sind die Reststoffbestimmungs-Verordnung und die TA Sonderabfall entsprechend anzupassen.

Begründung:

Außer Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch werden u.a. alle mengenrelevanten Abfälle ohne Differenzierung nach dem Gefahrenpotential aufgelistet. Die einbezogenen Massenabfälle umfassen Abfälle, die kein Gefahrenpotential besitzen sowie Abfälle, die ausschließlich ein mengenabhängiges Gefahrenpotential besitzen. Die industriellen Massenabfälle, d. h. auch jene ohne Gefahrenpotential, stehen in der Auflistung gleichrangig neben hochtoxischen Abfällen.

§ 2 Abs. 2 AbfG stellt auf jene Abfälle ab, die "in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend..." sind. Folglich bezieht sich § 2 Abs. 2 AbfG nicht auf den in der Anlage zur Verordnung als "Massenabfall, der in der Regel nur wegen der Menge Sonderabfall im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung" gekennzeichneten Abfall.

Eine - unzulässige - Einbeziehung dieses Massenabfalltyps in § 2 Abs. 2 AbfG würde mengenrelevante und abfallwirtschaftlich erwünschte Verwertungsaktivitäten beeinträchtigen (Stigmatisierung) und überdies den Entsorgungsvollzug sachlich nicht begründbar erschweren.

4. Zur Anlage (Abfallschlüssel 353 15)

In der Anlage sind bei Abfallschlüssel 353 15 nach dem Wort
"Abfälle"

die Worte

"ohne Aluminium- und Manganabfälle"
anzufügen.

Begründung:

Die Bezeichnung "sonstige NE-metallhaltige
Abfälle" würde ohne die Herausnahme der
im LAGA-Katalog enthaltenen "hausmüllähn-
lichen" Metallabfälle zu weit führen.

5. Zur Anlage (Abfallschlüssel 355 06)

In der Anlage sind bei Abfallschlüssel 355 06 nach dem Wort
"Metallschlämme" die Worte

"ohne Aluminium-, Eisen- und Manganschlämme"
anzufügen.

Begründung:

Die Bezeichnung "sonstige Metallschlämme"
würde ohne die Herausnahme der im LAGA-
Katalog aufgeführten "hausmüllähnlichen"
Metallschlämme zu weit führen.

...

6. Zur Anlage (Abfallschlüssel 513 10)

In der Anlage sind bei Abfallschlüssel 513 10 nach dem Wort
"Metallhydroxide"

die Worte

"ohne Eisen- und Aluminiumoxide und -hydroxide"
anzufügen.

Begründung:

Die Bezeichnung "sonstige Metalloxide
und Metallhydroxide" würde ohne die Her-
ausnahme der im LAGA-Katalog aufgeführten
"hausmüllähnlichen" Metalloxide und -hy-
droxide zu weit führen.

7. Zur Anlage (Abfallschlüssel 541 10)

In der Anlage ist bei Abfallschlüssel 541 10 das Wort
"Geräte"

durch das Wort

"Erzeugnisse"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 1 der PCB-Verbotsver-
ordnung.

...

B. EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird gebeten, den Anhang - nach ersatzloser Streichung der in der Vorlage als Massenabfall gekennzeichneten Abfallarten (ausgenommen Abfallschlüssel 578 01) - auf jene mengenrelevanten Abfälle hin zu überprüfen, deren Mengenkomponte ein Gefahrenpotential i. S. des § 2 Abs. 2 AbfG darstellt, und jene Abfälle besonders zu kennzeichnen.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 2 AbfG ist an die Entsorgung von Abfällen, die u.a. nach der Menge "in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährden,... sind" zusätzliche Anforderungen zu stellen. Mithin wird unterstellt, daß in Abhängigkeit von der jeweiligen Entsorgungsmenge die reine Mengenkomponte in eine Gefahrenkomponente umschlägt bzw. umschlagen kann. Soweit geringe Mengen zu entsorgen sind, dürfte dennoch bei jenen Abfallarten § 2 Abs. 2 AbfG keine Anwendung finden.

Da im Anhang zur Sonderabfallbestimmungsverordnung industrielle Massenabfälle mit mengenabhängigem Gefahrenpotential gleichrangig neben hochtoxischen Abfällen stehen, ist eine besondere Kennzeichnung jener Massenabfälle erforderlich, um zu verdeutlichen, daß im Entsorgungsvollzug eine mengenabhängige Klassifizierung jener Abfälle vorzunehmen ist. Eine undifferenzierte Gleichsetzung würde mengenrelevante und abfallwirtschaftlich erwünschte Verwertungsaktivitäten beeinträchtigen (Stigmatisierung) und bestimmte zulässige Entsorgungswege erschweren bzw. verbauen.